

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen waren die Schlagzeilen zur Steuergesetzgebung geprägt von dem Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise. So werden in dieser Ausgabe schwerpunktmäßig die Rechtsänderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 (Nr. 1) sowie die Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die bis zum 30.9.2020 beantragt werden müssen, aufgezeigt (Nr. 2 bis 5). Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze ab 1.7.2020 wirft in der Praxis eine Reihe von Fragen auf (Nr. 6).

In fünf Bundesländern ist die Frist für den Einbau manipulationssicherer Sicherheitseinrichtungen in Kassensysteme verschoben worden (Nr. 7). Die Mindestlohnkommission hat ihre Empfehlungen bis 2022 vorgelegt (Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz:** Weitere steuerliche Erleichterungen
- 2 Überbrückungshilfen (1):** Antragsberechtigte Unternehmen
- 3 Überbrückungshilfen (2):** Nicht antragsberechtigte Unternehmen
- 4 Überbrückungshilfen (3):** Förderfähige Kosten
- 5 Überbrückungshilfen (4):** Maximale Förderbeträge und Antragstellung
- 6 Umsatzsteuer:** Regelungen ab 1.7.2020
- 7 Kassensysteme:** Mehrere Bundesländer bieten unbürokratische Lösung
- 8 Bonpflicht:** Elektronische Belegausgabe möglich
- 9 Mindestlohn:** Steigerungen bis Ende 2022

1 Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere steuerliche Erleichterungen

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz ist am 1.7.2020 in Kraft getreten. Hier die wichtigsten Gesetzesänderungen für Einzelunternehmer:

- Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 **sinkt der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent**, damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden.

Hinweis: Der Bundesrat hatte bereits am 5.6.2020 dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) der ermäßigte Steuersatz gilt.

- **Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats **verschoben**. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität verschafft werden. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.
- **Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag** gemäß § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG werden für Verluste der Veranlagungszeiträume (VZ) 2020 und 2021 **von einer Mio. Euro auf fünf Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von zwei Mio. Euro auf zehn Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben**. Dies gilt nur für Verluste der VZ 2020 und 2021; danach gelten wieder die alten Werte.
- Der erweiterte Rücktrag für Verluste aus dem VZ 2020 soll unmittelbar finanzwirksam schon in der **Steuererklärung 2019** nutzbar gemacht werden. Hierzu wurde ein neuer § 111 EStG eingefügt. Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Dieser beträgt **pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019**. Mehr als 30 Prozent sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag aus 2020 anhand detaillierter Unterlagen (z.B. BWA-Auswertungen) nachgewiesen wird.

Kann eine Veranlagung des Jahres 2019 noch nicht erfolgen (z.B. weil die Steuererklärung noch nicht fertig ist), kann der pauschale Verlustrücktrag auf Antrag bereits im **Vorauszahlungsverfahren** berücksichtigt werden und tritt **an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags** nach dem BMF-Schreiben vom 24.4.2020 (vgl. Mandanteninformation 4/2020), das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird. Voraussetzung ist die **Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020** auf null Euro. Als Konsequenz kommt es

zu einer teilweisen Erstattung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahr 2019. Die Steuerfestsetzung für 2019 steht sodann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019 wird hierfür in einem ersten Schritt um den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 erhöht. Sollten sich im zweiten Schritt – bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für 2020 keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf den Verlustrücktrag – ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern, soweit ein Verlustrücktrag aus 2020 tatsächlich nicht infrage kommt. In allen anderen Fällen ist der Steuerbescheid für 2019 aufgrund des Verlustrücktrags zu ändern.

- **Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wird als steuerlicher Investitionsanreiz vorübergehend wieder eingeführt**. Sie wird mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und **maximal 25 Prozent pro Jahr** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren **2020 und 2021** ermöglicht (§ 7 Abs. 2 EStG).

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z.B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive AfA anstelle der linearen AfA in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der **Vorauszahlungen** berücksichtigt werden und so eventuell Liquiditätsvorteile zur Folge haben.

- **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen. Für Fälle in denen die dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird diese **auf vier Jahre verlängert**. Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen befürchten zu müssen.
- **Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens** (u.a. Grundstücke und Gebäude) können Unternehmer steuerfrei in eine Rücklage einstellen (§ 6b EStG). Diese Rücklage kann innerhalb von vier Jahren steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden.
- **Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** werden vorübergehend **um ein Jahr verlängert**. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Abs. 3 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am

Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2021.

- **Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb** wird der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG von 3,8 auf **4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags** erhöht, was den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung tragen soll. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass auch weiterhin ein Teil der Gewerbesteuer nicht angerechnet werden kann. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020.
- **Bei der Dienstwagenbesteuerung** wird die **Kaufpreisgrenze** für die 0,25 Prozent-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne Kohlenstoffdioxidemission je Fahrzeug **von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG). Die Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden. Das neue Recht gilt für die Bewertung ab 1.1.2020.
- **Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine **Bemessungsgrundlage von bis zu vier Mio. Euro pro Unternehmen** (bisher zwei Mio. Euro) gewährt (§ 3 Abs. 5 Forschungszulagengesetz). Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.
- **Bei der Gewerbesteuer** wird der **Freibetrag** für die Hinzurechnungstatbestände gemäß § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (u.a. Mieten, Pachten, Lizenzen) **von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht**. Dies gilt ab Erhebungszeitraum 2020.

2 Überbrückungshilfen (1): Antragsberechtigte Unternehmen

Trotz verschiedener Lockerungen ist bei zahlreichen Unternehmen der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch stark eingeschränkt. Mit der Überbrückungshilfe soll kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate **Juni bis August 2020** eine weitergehende Liquiditätshilfe gewährt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat hierzu ausführliche Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht. **Die Antragsfristen** für die Überbrückungshilfen enden jeweils spätestens am **30.9.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der **Gewinnermittlung** zu berücksichtigen.

Antragsberechtigt sind

- **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten;
- **Soloselbstständige** und selbstständige Angehörige der **Freien Berufe** im Haupterwerb.

Eine **Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen** als Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

3 Überbrückungshilfen (2): Nicht antragsberechtigte Unternehmen

Ein Unternehmer/eine Unternehmerin **kann keinen Antrag** auf Überbrückungshilfe stellen, wenn das Unternehmen

- nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist,
- keine inländische Betriebsstätte oder Sitz hat,
- qualifiziert ist für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse),
- einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro erzielt oder Teil einer Unternehmensgruppe ist, die einen Konzernabschluss aufstellt und deren konsolidierter Konzernumsatz im Jahr vor der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug,
- am 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten war,
- die Gründung erst nach dem 31.10.2019 erfolgte,
- die Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb praktiziert wird.

4 Überbrückungshilfen (3): Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht einseitig veränderbare Fixkosten** gemäß der folgenden Liste, die auch **branchenspezifischen Besonderheiten** Rechnung trägt.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten (Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils).

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
7. Grundsteuern.
8. Betriebliche Lizenzgebühren.
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende.
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit zehn Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen **vor dem 1.3.2020 begründet** worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzeinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat:

Die Erstattung der Fixkosten beträgt bei einem Umsatzeinbruch von

- mehr als 70 Prozent: 80 Prozent,
- 70 bis 50 Prozent: 50 Prozent,
- unter 50 bis 40 Prozent: 40 Prozent.

Die Berechnung wird dabei für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

5 Überbrückungshilfen (4): Maximale Förderbeträge und Antragstellung

Die **maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat**. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungs-

beträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Das Antragsverfahren kann nur von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer** durchgeführt werden, der den Antrag über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Bei Antragstellung ist eine **Umsatzschätzung** für April und Mai 2020 abzugeben sowie eine Umsatzprognose für den beantragten Förderzeitraum. Außerdem ist eine Schätzung der **voraussichtlichen Fixkosten** einzureichen, deren Erstattung beantragt wird.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens folgende Unterlagen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019,
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab.

6 Umsatzsteuer: Regelungen ab 1.7.2020

Wichtige Fragen in Zusammenhang mit der temporären Steuersatzsenkung sind in einem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30.6.2020 geregelt worden.

Die abgesenkten Umsatzsteuersätze gelten nur für Leistungen, die vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt ebenso wenig eine Rolle, wie der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Unternehmer oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Entscheidend ist nur der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**.

Lieferungen einschließlich Werklieferungen sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger (Kunde) die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt hat. Bei der Beförderung oder Versendung von Gegenständen gilt die Lieferung bereits im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung als ausgeführt.

Beispiel:

Ein Händler versendet seine Waren per Post bzw. Pa-

ketdienst an seine Kunden. Die Lieferungen sind am Tag der Übergabe der Waren an das Transportunternehmen erbracht.

Erfolgt die Übergabe nach dem 30.6.2020, so gelten die neuen Steuersätze. Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie beendet ist. Soll der Leistungsempfänger (Kunde) bei längerfristigen Leistungen (z.B. bei Bauleistungen, die erst nach dem 31.12.2020 beendet werden) von den abgesenkten Steuersätzen profitieren, dann besteht ggf. die Möglichkeit, durch ergänzende vertragliche Vereinbarungen **Teilleistungen zu schaffen**. Derartige Vereinbarungen müssten aber vor der Wiederanhebung der Steuersätze, somit vor dem 1.1.2021, getroffen werden.

Besonderheiten im B2B-Bereich: Wird nach dem 1.7.2020 mit den „alten“ Steuersätzen fakturiert, dann liegt ein sogenannter **überhöhter Steuerausweis** vor und der Leistungsempfänger darf nur den korrekten Steuerbetrag als Vorsteuer abziehen (z.B. 16 Prozent), auch wenn er den überhöht ausgewiesenen Betrag bezahlt hat (z.B. 19 Prozent). **Begrenzt auf Leistungen im Juli 2020** beanstandet es die Finanzverwaltung bei Leistungen zwischen Unternehmern nicht, wenn noch die bisherigen Steuersätze fakturiert (und bezahlt) werden und der Leistungsempfänger den entsprechenden Betrag als Vorsteuer abzieht.

Die Nichtbeanstandungsregelung ermöglicht insbesondere, dass **Verträge über Dauerleistungen** (z.B. Mietverträge) erst im Laufe des Juli 2020 und nicht schon bis zum 30.6.2020 angepasst werden müssen. Der Umsatzsteuerausweis muss auch bei Dauerleistungsverträgen an die neue Rechtslage angepasst werden (z.B. Mietverträge). Dabei ist aber nicht erforderlich, dass ein Nachtrag zum Vertrag erstellt wird, der von beiden Vertragsparteien unterschrieben wird. Es genügt ein Schreiben des Leistenden (z.B. des Vermieters) an den Leistungsempfänger, das sich auf den Vertrag bezieht und in dem auf den geänderten Steuersatz und den geänderten Steuerbetrag hingewiesen wird.

Jahresboni, Jahresrückvergütungen etc.: Jahresboni etc. sind auf die jeweils unterschiedlich besteuerten Umsätze aufzuteilen (z.B. bei einem Bonus für das Jahr 2020 50 Prozent zu 19 Prozent und 50 Prozent zu 16 Prozent). Das Gesetz sieht in diesen Fällen eine Verpflichtung vor, dem Bonusempfänger einen Beleg zu erteilen, aus dem ersichtlich ist, wie sich der Bonus auf die unterschiedlichen Steuersätze verteilt, damit sichergestellt ist, dass die Berichtigung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer übereinstimmen.

Einzweckgutscheine: Bei Einzweckgutscheinen steht der anzuwendende Steuersatz bereits bei Ausgabe des Gutscheins fest, weil nur aus einem begrenzten Sortiment ausgewählt werden kann, das einheitlich besteuert wird. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer bereits mit dem Verkauf des Gutscheins. Dass zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins ein anderer Steuersatz gilt, ist irrelevant.

Beispiel:

Eine Mineralölgesellschaft hat im Mai 2020 Gutscheine für

den Bezug von Kraftstoffen zu je 25 Euro (brutto) verkauft. Die Mineralölgesellschaft musste die Umsatzsteuer im Mai 2020 mit dem Satz von 19 Prozent aus dem Kaufpreis herausrechnen und abführen. Dass die Gutscheine ggf. erst im 2. Halbjahr 2020 eingelöst werden, ist unbeachtlich.

Minderung der Bemessungsgrundlage (z.B. Skonto, Rabatt, Nachberechnung): Tritt nach dem 30.6.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1.7.2020 ausgeführten Umsatz ein, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Dabei ist sowohl im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten als auch im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten der bis zum 30.6.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

Umtausch: Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1.7.2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1.7.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.

7 Kassensysteme: Mehrere Bundesländer bieten unbürokratische Lösung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verweigert eine Fristverlängerung bei der Kassenumstellung. Mehrere Länder handeln im Interesse der Wirtschaft.

Die Finanzminister aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und dem Saarland haben beschlossen, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Ländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben. Das BMF verlangt, dass Firmen bis Ende September manipulationssichere technische Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Coronapandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen.

Die Länder schaffen deshalb jetzt **eigene Härtefallregelungen**, um die Frist in geeigneten **Fällen bis zum 31.3.2021 zu verlängern**. Darauf haben sich die Minister geeinigt. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise haben sie sich für eine bundeseinheitliche Lösung eingesetzt. „Ohne das Bundesfinanzministerium war das aber nicht möglich“, erklärte dazu Finanzminister Reinhold Hilbers. Die Finanzministerien haben den zeitlichen Aufschub daher mit eigenen Erlassen möglich gemacht. Danach werden die Finanzverwaltungen der fünf Länder nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31.3.2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn

besondere Härten mit einem zeitgerechten Einbau einer Sicherungseinrichtung verbunden waren.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus. Da zuverlässige technische Sicherheitssysteme in den vergangenen Jahren noch nicht auf dem Markt waren, hatten Bund und Länder die ursprüngliche Frist zum Einbau der TSE bereits von Januar 2020 auf September 2020 verschoben.

8 Bonpflicht: Elektronische Belegausgabe möglich

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit seinem Schreiben vom 28.5.2020 mit sofortiger Wirkung den Anwendungserlass zu § 146a Abgabenordnung (AO) ergänzt. Dabei wurde im Zusammenhang mit der sogenannten Bonpflicht die Möglichkeit für eine elektronische Belegausgabe mit aufgenommen.

Bereits mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 wurde eine zwingende Ausgabe des Kassenbelegs an die Kunden festgeschrieben. Diese Regelung hat mit ihrem Inkrafttreten ab 1.1.2020 für viel Aufregung und Unverständnis gesorgt. Trotz zahlreicher Proteste bleibt die Regelung jedoch erhalten. Allerdings hat die Finanzverwaltung nun festgelegt, wie der sogenannten Bonpflicht durch die Ausgabe eines elektronischen Belegs anstelle eines papiernen Kassenzettels nachgekommen werden kann.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) wurde zu § 146a um folgende Regelungen ergänzt:

- In Nr. 6.3 wird die elektronische Bereitstellung des Belegs von der Zustimmung des Kunden abhängig gemacht. Diese bedarf keiner besonderen Form, es genügt damit insbesondere auch ein mündliches „Ja“ auf die Frage des Unternehmers. Bereits die Möglichkeit für den Kunden, einen elektronischen Beleg entgegenzunehmen, gilt als eine elektronische Bereitstellung. Unabhängig von der tatsächlichen Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.
- Nicht ausreichend ist es, den Beleg nur an einem Bildschirm (Terminal/Kassendisplay) anzuzeigen, ohne dass dieser sodann vom Kunden auch elektronisch entgegengenommen werden kann.

Sodann wird festgelegt, wie eine elektronische Belegausgabe in der Praxis erfolgen könnte. Es wird hierzu auf die bekannten Datenformate (z.B. JPG, PNG oder PDF) verwiesen. Diese Formate müssen vom Kunden auf dessen Endgerät (z.B. Smartphone) durch eine kostenfreie Standardsoftware empfangen und angezeigt werden können. Das BMF macht ansonsten keine technischen Vorgaben für die eigentliche elektronische Übermittlung. Die Bereitstellung und Anzeige eines elektronischen Belegs ist damit in der Praxis insbesondere durch einen QR-Code, einen

Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), E-Mail oder direkt über ein Kundenkonto denkbar.

9 Mindestlohn: Steigerungen bis Ende 2022

Am 30.6.2020 hat die Mindestlohnkommission ihre Empfehlung für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in den Jahren 2021 und 2022 abgegeben. Der Mindestlohn soll in vier Stufen steigen. Sofern die Bundesregierung dieser Empfehlung der Mindestlohnkommission folgt, wird der gesetzliche Mindestlohn in den Jahren 2021 und 2022 folgende neue Höhe haben:

1.1.2021 - 30.6.2021: Mindestlohn 9,50 Euro

1.7.2021 - 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 Euro

1.1.2022 - 30.6.2022: Mindestlohn 9,82 Euro

1.7.2022 - 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 Euro

Von 2020 bis Ende 2022 steigt der Mindestlohn insgesamt um 11,8 Prozent.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin nicht für

- **Jugendliche unter 18 Jahren** ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- **Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter** – im Rahmen der Berufsausbildung (Hinweis: Im Zuge der Reform des Berufsbildungsgesetzes ist häufig von der Einführung eines „Mindestlohns für Azubis“ die Rede. Die korrekte Bezeichnung für dieses Mindestentgelt für Auszubildende ist aber „Mindestausbildungsvergütung“ und nicht zu verwechseln mit dem gesetzlichen Mindestlohn).
- **Langzeitarbeitslose** während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit.
- **Praktikanten**, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet.
- **Praktikanten**, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient.
- **Jugendliche**, die an einer **Einstiegsqualifizierung** als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen.
- **ehrenamtlich Tätige**.

Daneben galt bei Einführung des Mindestlohngesetzes für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen aber längst ausgelaufen. Deshalb gilt: In keiner Branche darf 2020 (abgesehen von den oben genannten Personengruppen) weniger gezahlt werden als den gesetzlichen Mindestlohn.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2020

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.6.2020; BGBl. 2020 I, S. 1512	BMF, Schreiben vom 24.4.2020, Az. IV C 8 - 2225/20/10003 :010
2 Überbrückungshilfen (1)	Gemeinsame Pressemitteilung vom 8.7.2020 „Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet – gemeinsame Antragsplattform und Umsetzung durch die Länder steht“	www.bmwi.de
3 Überbrückungshilfen (2)	siehe Nr. 2	siehe Nr. 2
4 Überbrückungshilfen (3)	siehe Nr. 2	siehe Nr. 2
5 Überbrückungshilfen (4)	siehe Nr. 2	siehe Nr. 2
6 Umsatzsteuer	Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 30.6.2020, „Umsatzsteuer: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020“, Az. III C 2 - S 7030/20/10009 :004; BStBl. 2020 I, S. 584	Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 1.7.2020 „Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer- Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020 Az. III 3 - S 7344/19/100 01 :001
7 Kassensysteme	Pressemitteilung, Presse-Abo-Service Niedersachsen vom 10.7.2020	–
8 Bonpflicht	BMF, Schreiben vom 28.5.2020, Az. IV A 4 - S 0316-a20/10003 :002 www.bundesfinanzministerium.de	
9 Mindestlohn	www.dgb.de vom 1.7.2020 „Empfehlungen der Mindestlohnkommission Ende Juni 2020“	–